

S a t z u n g

für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 31.08.2009

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I, S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 26.09.1994 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 31.08.2009, beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und den Abbau von Benachteiligungen,
2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihren Familien,
4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGV VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen,

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit dem Zusatz „Kreisjugendamt“.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten und 17 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,

5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadt-/Kreisjugendringes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
13. ein Bewährungshelfer,
14. zwei Vertreter der Verbands-/Ortsgemeinden
15. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
16. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

(6) Für jedes Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen (§ 5 S. 3 AGKJHG).

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen (§ 4 Abs. 2 AGKJHG).

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt (§ 4 Abs. 4 AGKJHG).

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von dem stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 S. 5 AGKJHG).

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen (§ 71 Abs. 3 S. 3 KJHG).

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 S. 4 KJHG).

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 KJHG).

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) Er beschließt im Rahmen dieser **Satzung** und im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, **soweit** diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen (§ 71 Abs. 3 S. 1 KJHG).

(5) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.

(6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG).
2. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereit gestellten Mittel,
3. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,

4. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
5. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
6. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
7. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen (nach § 1 Abs. 3 AGKJHG),
8. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse (§ 79 KJGH),
9. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
10. die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören (§ 71 Abs. 3 S. 2 KJHG).

(2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.

(3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.

(4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung und Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen (§ 4 Abs. 1 S. 2 AGKJHG). Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung (§§ 79 – 80 KJHG)

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

(5) Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamts führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besondere Rechnung getragen wird.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom/am 01.08.1994 in Kraft.